

Das neue Schweizerische Strafrecht

Ab 1.1.2007 unterscheidet das Gesetz nicht mehr zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe. Es gibt nur noch die Freiheitsstrafe. Die Einteilung der Delikte in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen bleibt bestehen.

- Übertretungen: Die leichtesten Verfehlungen im Strafrecht werden künftig nur noch mit Busse (Maximum: 10 000 Franken) geahndet. Die Haft wird abgeschafft. Statt Busse kann das Gericht mit Zustimmung des Täters auch gemeinnützige Arbeit anordnen. Zahlt der Täter die Busse nicht, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe (bis höchstens drei Monate) angeordnet. 100 Franken Busse entsprechen 1 Tag Freiheitsentzug.
- Vergehen sind alle Taten, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht.
- Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafen über drei Jahre bestraft werden.

Neue Strafen:

- Neben die Freiheitsstrafe treten neu als Strafen auch die Geldstrafe (bis höchstens 360 Tagessätze) sowie die gemeinnützige Arbeit (bis höchstens sechs Monate). Letztere ist nicht mehr bloss eine Form des Strafvollzugs, sondern eine eigenständige Strafe. Sie kann jedoch nur angeordnet werden, wenn der Täter damit einverstanden ist (wegen des Verbots der Zwangsarbeit). 1 Tag Freiheitsstrafe = 1 Tagessatz Geldstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit.
- Geldstrafe: Sie wird in Tagessätzen angeordnet. Die Höhe bestimmt das Gericht gemäss Gesetz «nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils». Das Minimum eines Tagessatzes kann Franken 0.-- sein, die Schweizer Strafverfolger/innen empfehlen jedoch Franken 30.--. Die Höchstgrenze eines Tagessatzes beträgt laut Gesetz Franken 3000.--. Da maximal 360 Tagessätze ausgesprochen werden können, beträgt die höchstmögliche Geldstrafe 1,08 Millionen Franken. Neu können Geldstrafen auch bedingt ausgesprochen werden. Das ist europaweit ein Unikum.
- Kurze unbedingte Freiheitsstrafen (bis sechs Monate) lässt das Strafgesetzbuch künftig nur noch in eng umschriebenen Ausnahmefällen zu: nämlich dann, wenn die Voraussetzung für einen bedingten Vollzug (günstige Prognose) fehlt und sowohl eine Geldstrafe (mangels Einkommen) als auch die gemeinnützige Arbeit (beispielsweise wegen Invalidität oder weil sich der Täter weigert) ausser Betracht fallen.
- Bedingte Strafen: Hier sieht das Gesetz eine weitreichende Änderung vor. Konnten bisher Strafen nur bis zu einer Höhe von maximal 18 Monaten bedingt ausgesprochen werden, ist dies künftig bei Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren möglich.
- Teilbedingte Strafen: Dabei handelt es sich um eine für die Schweiz neue Einrichtung, wie sie aber beispielsweise Frankreich kennt. Das Gericht kann künftig den Vollzug einer Geldstrafe, einer Freiheitsstrafe oder von gemeinnütziger Arbeit auch nur teilweise aufschieben, das heisst: einen Teil der Strafe bedingt, den anderen unbedingt aussprechen.

Jugendstrafrecht: Auch das Jugendstrafrecht wurde revidiert und vom Erwachsenenstrafrecht getrennt. Es findet sich neu in einem eigenen Bundesgesetz, das für Jugendliche zwischen 10 (bisher 7) und 18 Jahren Anwendung findet. Neu kann eine Einschliessung (bisher maximal für ein Jahr möglich) von bis zu vier Jahren angeordnet werden. Jugendliche über 16 Jahren, die schwere Straftaten begangen haben, können neu mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft werden. Das Jugendstrafrecht ermöglicht zudem künftig die Mediation: Finden Opfer und jugendliche Täter in einem freiwilligen Verfahren eine Einigung, kann das Strafverfahren eingestellt werden.

März 2007/PF